



Kurzinformation

Fortbildungspflicht bei juristischen Berufen

1. Besteht eine Fortbildungspflicht in juristischen Berufen?

Eine Fortbildungspflicht besteht für die folgenden juristischen Berufe/Berufsgruppen:

- Rechtsanwälte: JA, nach § 43a Abs. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),
- Fachanwälte: JA, nach § 15 der Fachanwaltsordnung (FAO),
- Patentanwälte: JA, nach § 39a Abs. 6 der Patentanwaltsordnung (PAO),
- Notare: JA, nach § 14 Abs. 6 der Bundesnotarordnung (BNotO),
- Wirtschaftsprüfer: JA, nach § 43 Abs. 2 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO),
- Richter: NEIN,
- Staatsanwälte: NEIN.

Für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer gehört die Fortbildung zu den berufsrechtlichen Grundpflichten. Fachanwälte (Rechtsanwälte, die durch den Nachweis besonderer fachspezifischer Kenntnisse zum Führen eines Fachanwaltstitels berechtigt sind, § 43c Abs. 1 BRAO) müssen nach § 15 FAO jedes Jahr entweder wissenschaftlich publizieren oder im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden hörend oder dozierend an fachspezifischen Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Rechtsanwälte, die zu Notaren bestellt werden wollen, müssen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr nachweisen, dass sie im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder den Berufsorganisationen notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 57 Abs. 2 Buchstabe l WPO und § 5 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, sich im Umfang von 40 Stunden jährlich fortzubilden, wovon 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen wie Fachveranstaltungen (z.B. Vorträge oder Seminare) entfallen müssen und die anderen 20 Stunden Fortbildungsverpflichtungen auch durch Maßnahmen wie das Selbststudium erfüllt werden können.

Für Richter und Staatsanwälte gibt es hingegen keine gesetzliche Fortbildungspflicht. Über ihre Einführung ist diskutiert worden; bei Richtern müsste sie allerdings so ausgestaltet werden, dass die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes) gewahrt bliebe (vgl. zur Diskussion Henning/Sandherr, DRiZ 2013, S. 396 f.; Dyckmans, DRiZ 2008, S. 149 ff.). In der Praxis gibt es ein breites Bildungsangebot für Richter und Staatsanwälte, beispielsweise die von Bund und Ländern gemeinsam getragene „Deutsche Richterakademie“. Dort wurden im Jahre 2017 143 Tagungen angeboten, die von 4352 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht wurden, wodurch sich eine Gesamtauslastung von 91,2 Prozent ergeben hat (siehe Jahresbericht der Akademie 2017, S. 9)

2. Gibt es Sanktionierungen bei Nichteinhalten der Verpflichtung?

Wenn Fachanwälte die in der Berufsordnung vorgeschriebenen Fortbildungen nicht wahrnehmen, droht ihnen nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO der Entzug des Fachanwaltstitels.

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ war geplant, eine Sanktionierungsmöglichkeit bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte einzuführen (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 5. September 2016, BT-Drs. 18/9521). Dieses Gesetz hätte für neu zugelassene Rechtsanwälte nach § 43e BRAO-E den verpflichtenden Besuch einer Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht bedeutet und die Möglichkeit vorgesehen, dass die Fortbildungspflicht für alle Anwälte durch § 59b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h BRAO-E hätte konkretisiert werden können. Ein Zuwiderhandeln hätte mit einer Rüge und einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro nach § 74 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E geahndet werden können. Diese Pläne wurden allerdings wieder verworfen (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11468, S. 10 f.).

Die Fortbildungspflicht zählt für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zu den Grundpflichten, deren Nichtbefolgung zwar nicht unmittelbar sanktioniert wird. Ein Anreiz zur Fortbildung resultiert jedoch daraus, dass fachliche Fehler ggf. zu Regressansprüchen des Mandanten führen können. So kann z.B. ein Rechtsanwalt fahrlässig handeln, wenn er die aktuelle Rechtsprechung nicht kennt (Römermann/Praß, in: BeckOK BORA, § 43a BRAO Rn. 242).

Quellen:

- Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/brao/> (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1. Mai 2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 1. Dezember 2017 – BRAK-Mitt. 2018, S. 29, abrufbar unter: https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/21-fao-stand-01.05.2018.pdf (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/> (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/> (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/> (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 21. Juni 2016 (BAnz AT 22.07.2016 B1), abrufbar unter: https://www.wpk.de/uploads/tx_temp-lavoila/BS-WPvBP_04.pdf (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Dyckmans, Mechthild, Fortbildungspflicht für Richter?, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 2008, S. 149-151.
- Henning, Klaus/ Sandherr, Urban, Fortbildungspflicht ins Gesetz?, DRiZ 2013, S. 396-397.
- Jahresbericht der Deutschen Richterakademie 2017, abrufbar unter: <http://www.deutsche-richterakademie.de/icc/drade/nav/c9c/binarywriterservlet?imgUid=39840980-a0cb-c261-69c9-2b2506350fd4&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BT-Drs. 18/9521, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809521.pdf> (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11468, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811468.pdf> (letzter Zugriff am 26. Juli 2018).
- Beck-Online Kommentar zur Berufsordnung für Rechtsanwälte (BeckOK BORA), 20. Edition, Stand 1. Juni 2018.
